

2. Kirchen. Die Kirchenpflege Goßau teilt mit Zuschrift vom 18. November 1925 mit, daß die Kosten für die durchgeführte Außenrenovation ihrer Kirche die Voranschlags-summe von Fr. 15,000 um zirka Fr. 5000 überschritten habe, und ersucht um Berücksichtigung des Mehrbetrages bei der Bemessung des Staatsbeitrages.

Das Gutachten der Baudirektion, eingeholt am 19. November, datiert 28. Dezember 1925, empfiehlt die Genehmigung der Nachtragskrediteingabe, da nach einem Berichte der Bauleitung erst nach Entfernung des alten Verputzes habe konstatiert werden können, daß das Mauerwerk der Umfassungsmauern schlechter sei, als habe angenommen werden können. Durch Frost zermürbte Sandsteine hätten ausgespitzt und durch Zementsteinmauerwerk ersetzt werden müssen. Mehrarbeiten hätten auch Ausbesserungen von schadhafte Fenster- und Türeinfassungen in Naturstein und Erstellung neuer Fensterplatten in den Schallöchern erfordert.

Der Kirchenrat empfiehlt die Genehmigung des Nachtragskreditbegehrens.

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Kirchenrates und der Direktion des Innern,

b e s c h l i e ß t :

I. Die Nachtragskrediteingabe für die Renovationsarbeiten an der Kirche in Goßau wird im Sinne von §§ 4 und 5 der bezeichneten Verordnung vom 17. Mai 1923 genehmigt.

II. Betreffend die Ausrichtung eines Staatsbeitrages wird weitere Beschlußfassung im Sinne der §§ 6—9 der erwähnten Verordnung vorbehalten.

III. Mitteilung an die Kirchenpflege Goßau, an den Kirchenrat und die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten.